

Folgende Richtigstellung „3a) – 3e)“ fertigte ich 2010 nach Erhalt des Gutachtens betreffs Fr.Dr.S an. Sie sehen dort wie schwer es ist, als Laie Verdrehungen und Verfälschungen der Zahnärzte aufzuzeigen. Zumal unter der Einwirkung weiterer Hilfsverweigerung(Dr.W, Dr.B1) und Mißhandlungen(Klinik X). Ermittlungsverfahren gegen S rechtskräftig eingestellt Nov.2011. Ich habe Namen aus rechtl. Gründen entfernt oder durch im Blog verwendete Kürzel ersetzt. Es war mein allererstes Gutachten und ich hatte viel weniger „Zahnarztwissen“ als Heute 2014. Das untenstehender Richtigstellung zugrundeliegende Gutachten v. Juni 2010 werde ich Später hochladen.

EINIGE ERGÄNZUNGEN WERDEN UNTEN NOCH ERFOLGEN:

*Dokumentationsmängel der S ließ Gutachter unerwähnt. Das völlig unsachgemäße Vorgehen der S an Zahn 27 wurde in dem Gutachten praktisch nicht behandelt - ich wußte Nichts davon und Gutachter erwähnt Behandlungsfehler 27[Beitrag „Beschwerdeverfahren Zahnärztekammer“] nur nebenbei mit einem Satz, im Ergebnis fehlt Der. Betreffs Zahn 25: Entzündete sich kirsch kerngroß innerhalb 10 Monaten nach Wurzelbehandlung der S(vorher nicht entzündet) Letzteres war zum Gutachtenzeitpunkt nicht bekannt. Halbgemachte WB der 24 und 25 vom Gutachter bestritten/verwässert. Der schlimme Plan, die feste Brücke auf den jedenfalls Oktober 2009 ganz unvollständig wurzelbehandelten 17 zu setzen fehlt ebenfalls im Gutachten. Im Gutachten so wie der MDK das erhielt sind im Ergebnis Worte mit Stift dünn durchgestrichen. Offenkundig für die oh-ich-habe was rausgegeben-was-noch-garnicht-fertig-ist- Ausrede, falls ich den Gutachter angezeigt hätte. **IM ÜBRIGEN STEHEN EINIGE KLARSTELLUNGEN AUCH DIREKT IM BEITRAG, AUS DEM DIESES .PDF VERLINKT IST...***

3) GUTACHTENKOMMENTAR zu Gutachten des Dr.Gutachter (Juni 2010) betreffs Fr.Dr.S:

(Das Gutachten als .pdf auf beiliegender CD, mit weiteren Kommentaren von mir versehen)

3)a) ZU GUTACHTENAUSSAGEN THERAPIEBEDÜRFTIGKEIT DES ZAHN 14:

Das Gutachten geht auf Frage Nr.1 meines Gedächtnisprotokolls, von mir dort als Hauptfrage bezeichnet (ob es richtig war, den 14 überhaupt zu öffnen) , nur mit einem Satz ein(S. 8). Die Frage nach der Erforderlichkeit des Ziehens des 14 stellte ich im GP nicht. Auf die geht M jedoch über mehrere Seiten ein. Das GP war Bestandteil der Begutachtungsunterlagen. Ich hatte die Erforderlichkeit des Ziehens des kaputten Zahnes(Riß), von dem ich annehmen **mußte, es handele sich um 15, oder 17, Nirgendwo angezweifelt.**

Insofern wäre es zu erwarten gewesen, daß, wenn M sich so ausführlich zum Ziehen äußert, er sich mehr als nur einen Satz lang zu meiner Hauptfrage äußert (Lediglich Das hätte im Zusammenhang mit meiner Strafanzeige interessiert, siehe vorletzter Satz Anzeige: „Das Behandlungsfehlergutachten...wird...nachgereicht: ob es richtig war, Zahn 14 überhaupt anzurühren,...“)

Im GP steht: **1.:(Hauptfrage) War es richtig Zahn 14....Ihn überhaupt zu Öffnen, daran zu arbeiten, statt einfach so zu lassen wie er war?“** M konnte die Frage m.W. auch gar nicht zuverlässig beantworten: Denn ich mutmaßte am 27.5. zutreffend, dem M habe aus der Zeit vor dem Öffnungszeitpunkt des 14 lediglich mein schlechter Papierausdruck Dr.M 2007 zur Verfügung gestanden. Gutachter verwendete am 18.3. selbst nur diesen Ausdruck um mir zu zeigen, daß der 14 angeblich von S am 8.10. mit gemacht werden mußte. Gutachter kritisiert auf S.7 des Behandlungsfehlergutachten selbst die mangelnde Aussagekraft des Ausdrucks. H.(Zahnmedizinstudent 10.Semester) sagte: „Auf dem Ausdruck[des Dr.M] kann man Nichts erkennen. Diese Ausdrucke sehen normalerweise viel besser aus“. Chirurgenpraxis S(Vorsprache 2007 nach ZA M) sagte Das Gleiche. „Da kann man ja Nichts sehen. Da müssen wir wohl nochmal neu röntgen“. *Zudem stand selbst dieser schlechte Ausdruck der S Nie zur Verfügung:* Er wurde von mir dem Dr.XX am 8.6.09 wegen der OP gegeben und verblieb dort, bis der ihn mir fürs Gutachten schickte.

Offiziell existiert also außer dem Papierausdruck keinerlei vor dem Öffnen gemachte Aufnahme des 14. Von den 3 Einzelaufnahmen Praxis S (25.9. + 2x 8.10.) zeigt keine den 14 vor dem Öffnen. **Ich bezweifle, daß es korrekt war, daß S den 14 ohne jegliche Röntgenaufnahme öffnete. Das war offenbar aber so** und erklärt auch deren verwunderte Äußerungen am 8.10. nach dem Öffnen und beim Betrachten der nach dem Öffnen gemachten Rö. (siehe Gedächtnisprotokoll S. 2 „E“ [gemeint war das Protokoll für das Gutachten betreffs Fr.Dr.S) Warum bemängelt der Gutachter nicht, daß S den 14 vor dem Öffnen nicht röntgte, sondern begnügt sich mit deren bloßem Karteieintrag, 14 sei angeblich kariös gewesen? (Gutachten S. 5)

In diesem Zusammenhang wichtig:

3)b) **ZUR MUTMASSLICHEN UNTERSCHLAGUNG DER RÖ „8.6.Dr XX“ DURCH S :**
Die Rö. „8.6. XX“ tauchte Nie mehr auf. Ich unterschrieb bei XX deren Erhalt, ohne deren Abgabe bei S bestätigt zu bekommen. Mein GP erwähnt unvollständige Röntgenbuchführung der S (S.4 Oben „G“) M bestätigt Das z.T. auf S.2 des *Mängelgutachtens*, vorletzter Satz.
Kein Richter würde glauben, *ich* hätte die Rö. verschlampt: So wie ich die 2007 erhaltene Rö. dem XX 2009 gab, so verwahre ich privat noch einige Arztdokumente der letzten Jahrzehnte.
Wenn die einzige brauchbare Aufnahmen des 14 von vor dem Öffnen(8.6. XX) mutm. von S unterschlagen wurde dann entsteht der Verdacht, daß das Öffnen des 14 überflüssig/gefährlich war(auch das Öffnen der 24, 25?) und daß S Das dadurch verheimlichen will.

ZUR GESAMTRÖNTGENAUFNAHME(?) 25.5. Dr.S:

Es ist unklar, ob die von mir im Fax 27.5.10 geäußerte Mutmaßung zutrifft, S habe am 25.5.09 eine Gesamtaufnahme gemacht und die sei bei S verschwunden: Lt.Gutachtenunterlagen ist am 25.5. nur 1x geröntgt worden, Zähne 27-24. Weil Röntgenaufzeichnungen der S unvollständig sind(s.O.), läßt sich Das womöglich nicht klären. Ich habe Verschiedenerorts tel. und per Mail Auskunft zu Rö-Aufnahmen der S erbeten(Gutachter, MDK, Fr.Dr.W u.A.) und erhielt keine einzige verbindliche klare Antwort, dazu mehrere Mails vorh.

3)c) **ZU GUTACHTENAUSSAGEN ZU ZUSTIMMUNGEN ZAHN 14:**

(Ich gehe auf Darstellungen des M zu Zust. nur ein, weil die womöglich in die Irre führen)

M auf S.2: *“...Patient erhebt hier den Vorwurf, daß er von Fr.Dr.S weder über die Extraktion von 14, noch über eine Änderung des Therapiekonzeptes..aufgeklärt worden sei..“* Das ist unrichtig: Ich bin nicht nur nicht über eine Änderung des Therapiekonzeptes aufgeklärt worden, sondern ich wußte auch vom ursprünglich geplante Therapiekonzept bgl.14 Nichts.

Es fand vorsätzliches Nichtaufklären statt, sogar auf vorheriges Fragen 24.9. Anlügen (Brief 6.1.10 S.2 und 14.2.10 „d“) . Und fortgesetztes Lügen nach dem Ziehen nocham 8.10. selbst(6.1.10 S.2 und 14.2.10 „e“) Diese Lügerei und spezielle Art von Antworten (Mail 1 an Kammer) ging S geübt von der Hand. Lange nach dem 8.10.09, erst nachdem ich Zahnnummern- und HKP-Lesen lernte, erfuhr ich, daß im HKP 1 bereits Arbeiten an 14 geplant waren. Dieses Wissen hatte ich beim Gespräch mit Gutachter, jedoch natürlich nicht am 8.10.2009.

Obwohl Gutachter das Gedächtnisprotokoll kannte und mich zum Ablauf 8.10. am 18.3. ausführlich befragte und seine klare Erkenntnis der Fr.K diktierte: **„Schreiben Sie: Zahn 14 wurde gezogen, ohne daß Herr Steffens es wußte“**(=mein Fax 6.4.10), schreibt er auf S. 10 zu Z 14: **“Inwieweit in diesem Fall eine ausführliche Aufklärung erfolgte und ob ggf. Unstimmigkeiten hinsichtlich der Angabe des Zahnes zu verzeichnen waren, kann gutachterlicherseits nicht geklärt werden“.** (!)

Im Folgenden schreibt Gutachter:

“Festzuhalten bleibt, dass der Patient...über den Zustand eines nicht erhaltungsfähigen Zahnes und über die Extraktion mündlich informiert wurde; siehe Seite 2 des Gedächtnisprotokolls des Patienten..“ Scheinbar läge für M ein Aufklärungsmangel lediglich dann vor, wenn S ohne Vorankündigung die Zange zum Ziehen angesetzt hätte!

3)d) ZU GUTACHTENAUSSAGEN ZUR QUALITÄT DER KRONEN 24 + 25:

Zwar äußert M sich an mehreren Stellen des GA kritisch zu 24, 25, bescheinigt jedoch auf S.2 des Mängelgutachten deren Mangelfreiheit, fordert lediglich weitere, die Qualität der Wurzelkanalbehandlungen (WKB) anzufertigende Röntgenaufnahmen. Dabei hatte M am 18.3. über die WKB der 24 und/oder 25 geschimpft: „Das hätte Sie mal bißchen tiefer machen können!“ „Hat Sie nicht verblockt, nicht verblockt!“ 1.4.10: ZA Dr.B1 röntgt und sagt über 24 und 25: „Die WKB sind nicht zuende gemacht“ 27.4: Student H.: „Die sind ja nichtmal verblockt! Unsaubere Kronenränder, so macht man Das nicht, Das ist kaum hygienisch sauber zu halten.“ Vermutlich würde ein neutraler Sachverständiger den 24+25 Mängel bescheinigen. Waren 24, 25 überhaupt therapiebedürftig? M verweist in S. 2 Satz 1 des Mängelgutachten auf die Rö. „25.5.Dr.S“, ohne zu dieser Frage Stellung zu beziehen.

(Hinweis: Die Strafanzeige erwähnte ich beim Gutachter, damit der nach langer Zustimmungsbefragung mit Begutachtung anfang. Ich sagte: „....das wird Anderorts geklärt, daß muß Hier nicht Alles in der Zeit besprochen werden“...usw.)

3)e) EINDRUCK MANGELNDER NEUTRALITÄT DES GUTACHTERS:

Siehe 3)a), c) und d) . Desweiteren: Die Wiedergabe meiner Sachverhaltsschilderungen durch Gutachter auf dessen S. 2 u. 3 ist ungenau, teilw. unrichtig, i.d.R. zumVorteil der S. Daran ändert Nichts, daß vor seiner Befragung eine Schnellbefragung durch Fr.K stattfand. Die beiden Gutachtenteile Ich hatte bereits im Fax 6.4. Auffälligkeiten am Gutachtentag geschildert. Daß Gutachter sich für Zustimmungsbefragung und Begutachtung nur 60Minuten nahm(im Wartezimmer waren dann alle Sessel besetzt, weil offenbar noch kürzer geplant war) und dann fast 3 Monate für die Gutachtenanfertigung brauchte, scheint mir ein Widerspruch.

Begutachtungstag war 18.3. Das Gutachten erhielt ich am 26.6. nach vielen Verzögerungen, ich beschwerte mich über die Verzögerungen am 13.6. bei der Kammer per Email: „.... Alle genannten Fertigstellungstermine verstrichen...ergebnislos: Am 23.3. rief ich dort an[in anderer Angelegenheit].... Auskunft: Das Gutachten sei wohl schon fertig..... Am 7.4. mailte mir eine Mitarbeiterin der HEK: „....die Gutachterpraxis hat mir mitgeteilt, dass das Gutachten... mir in den nächsten Tagen zugesandt wird.“ Am 8.4. mailte mir Gutachterpraxis.....„Seitens des MDK Berlin-Brandenburg e. V. wurde der Termin zur Fertigstellung des Gutachtens Mitte Mai 2010 angegeben.“ Am....27.5.Fr.K(Gutachterpraxis) am Telefon:.....das Gutachten sei Ende des Monats fertig. Am 28.5. mailte mir die HEK: „ich habe heute nochmals den MDK erinnert. Das Gutachten soll uns bis spätestens 23.KW fertiggestellt werden.“ (das wäre gewesen 7.-11.Juni) Erhalten habe ich Nichts und gehört habe ich Nichts.“ Eine Antwort des Gutachters auf meine Beschwerde erhielt ich bisher nicht.

Bei allem Respekt vor Herr Gutachter kann ich mich in der Summe des Eindrucks mangelnder Neutralität nicht erwehren.